

Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt bei objektiver Betrachtung - und unter Ausschluss von Einschränkungen der Leistungsfähigkeit, die auf aggravatorisches Verhalten zurückzuführen sind - sozial-praktisch nicht mehr zumutbar oder dies für die Gesellschaft gar untragbar ist (BGE 130 V 354 Erw. 2.2.3 mit Hinweisen).

Die - nur in Ausnahmefällen anzunehmende - Unzumutbarkeit einer willentlichen Schmerzüberwindung und eines Wiedereinstiegs in den Arbeitsprozess setzt jedenfalls das Vorliegen einer mitwirkenden, psychisch ausgewiesenen Komorbidität von erheblicher Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer oder aber das Vorhandensein anderer qualifizierter, mit gewisser Intensität und Konstanz erfüllter Kriterien voraus. So sprechen unter Umständen (1) chronische körperliche Begleiterkrankungen und mehrjähriger Krankheitsverlauf bei unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne längerfristige Remission, (2) ein ausgewiesener sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens, (3) ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr angehbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung oder schliesslich (4) unbefriedigende Behandlungsergebnisse trotz konsequent durchgeführter ambulanter und/oder stationärer Behandlungsbemühungen und gescheiterte Rehabilitationsmassnahmen bei vorhandener Motivation und Eigenanstrengung der versicherten Person für die ausnahmsweise Unüberwindlichkeit der somatoformen Schmerzstörung (BGE 130 V 355 Erw. 2.2.3 mit Hinweisen).

4.3 Anlässlich der psychiatrischen Beurteilung vom 3. Dezember 2003 wurde beim Beschwerdeführer eine Tendenz zur sozialen Isolation sowie eine sich abzeichnende Chronifizierung des Beschwerdebildes festgestellt (vgl. Urk. 7/13 S. 2). Da sich der Krankheitszustand jedoch erst seit der Ende 2001 eingetretenen Arbeitslosigkeit entwickelte, kann vorliegend nicht von einem seit langer Zeit bestehenden Beschwerdebild gesprochen werden wie es gemäss der Rechtsprechung erforderlich wäre. Ferner ergeben sich aus den Arztberichten keinerlei Hinweise auf eine übermässige Ausprägung der Beeinträchtigung (vgl. Erw. 3.1 f. vorstehend).

Daher sind lediglich zwei qualifizierende Kriterien ansatzweise erfüllt, weshalb die vorliegende somatoforme Schmerzstörung nicht die für die Bejahung einer psychischen Komorbidität erforderliche Schwere aufweist und die Diagnose der somatoformen Schmerzstörung bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht zu berücksichtigen ist.

4.4 Aufgrund des Gesagten ist nicht auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch die psychiatrische Privatklinik K. ___ abzustellen, welche nur gerade die Einschränkung aufgrund des somatoformen Symptomkomplexes festlegte. Vielmehr kommt die Beurteilung des Hausarztes zum Tragen, welcher in einer Gesamteinschätzung - berücksichtigt nebst der somatoformen Schmerzstörung die physische Komponente des Beschwerdebildes (Status nach thorakoskopischer Pleurektomie und Bullaresektion wegen rezidivierendem Spontanpneumothorax 2001) sowie die depressive Entwicklung - den Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit als uneingeschränkt arbeitsfähig einschätzte (vgl. Erw. 3.1, 3.3 vorstehend).

4.5 Zusammenfassend ist daher in einer psychisch und körperlich leichten bis gelegentlich mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

5.1.1.1.1.1.1

5.1.1.1.1.1.1 Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (BGE 128 V 174 Erw. 4a) ist für die Vornahme des Einkommensvergleichs grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen. Bevor die Verwaltung über einen Leistungsanspruch befindet, muss sie aber prüfen, ob allenfalls in der dem Rentenbeginn folgenden Zeit eine erhebliche Veränderung der hypothetischen Bezugsgrößen eingetreten ist. Gegebenenfalls hat sie vor ihrer Entscheidung einen weiteren Einkommensvergleich durchzuführen.

1.1.1.1.1.1.1 Dem Beschwerdeführer wurde seit dem 21. August 2001 - ohne wesentlichen Unterbruch - in seiner angestammten Tätigkeit als Kellner eine Arbeitsunfähigkeit von über 40 % attestiert (vgl. Urk. 7/14/1 S. 1 lit. B); dies blieb unbestritten. Somit wäre vorliegend der Beginn einer allfälligen Rente auf den 1. August 2002 festzulegen, und für die Vornahme des Einkommensvergleichs die Verhältnisse des Jahres 2002 massgebend.

5.2.1.1.1.1.1 Für die Ermittlung des Valideneinkommens stellt sich die Frage, was der Beschwerdeführer aufgrund seiner beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände zu erwarten gehabt hätte, wenn er nicht invalid geworden wäre. Dabei entspricht es empirischer Erfahrung, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, weshalb Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens häufig der zuletzt erzielte, der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst ist (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 f. Erw. 3b).

1.1.1.1.1.1.1 Ausgehend von den Angaben des letzten Arbeitgebers ist für das Jahr 2001 wie auch für das Jahr 2002 von einem monatlichen Salär von Fr. 3'600.-- auszugehen und ein 13. Monatslohn zu berücksichtigen (Urk. 7/33 S. 2 Ziff. 12, 16, 20). Daraus resultiert ein Valideneinkommen für das Jahr 2002 von Fr. 46'800.-- (Fr. 3'600.-- x 13).

5.3.1.1.1.1.1 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne beigezogen werden; dies gilt insbesondere dann, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (ZAK 1991 S. 321 Erw. 3c, 1989 S. 458 Erw. 3b). Dabei kann auf die seit 1994 herausgegebene Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) abgestellt werden, die im Zweijahresrhythmus erscheint. Für den Verwendungszweck des Einkommensvergleichs ist dabei auf die im Anhang enthaltene Statistik der Lohnansätze, das heisst der standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abzustellen, wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die seit 2001 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft, 6/2005 S. 82 Tabelle B 9.2; BGE 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI-Praxis 2000 S. 81 Erw. 2a).

5.4.1.1.1.1.1 Das im Jahr 2002 von Männern im Durchschnitt aller einfachen und repetitiven Tätigkeiten in einem Vollpensum erzielte Einkommen betrug Fr. 4'557.-- (LSE 2002 Tabelle TA1 Total, Niveau 4), mithin Fr. 54'684.-- im Jahr (Fr. 4'557.-- x 12). An die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden angepasst ergibt dies

Fr. 57'008.-- (Fr. 54'684.-- : 40,0 x 41,7). Damit beläuft sich das Invalideneinkommen für das Jahr 2002 auf Fr. 57'008.--.

5.5 Nach der Rechtsprechung gilt es zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen lohnmassig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Deshalb kann in solchen Fällen ein Abzug von den statistisch ausgewiesenen Durchschnittslöhnen vorgenommen werden. Sodann trug die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität und Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. Der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (BGE 129 V 481 f. Erw. 4.2.3 mit Hinweisen).

Angenommen, es würde ein maximaler Abzug von 25 % erfolgen, ergäbe sich ein Invalideneinkommen für das Jahr 2002 von Fr. 42'756.-- (Fr. 57'008.-- x 0,75). Ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 46'800.-- und von einem Invalideneinkommen von Fr. 42'756.-- resultiert eine Einkommenseinbusse von Fr. 4'044.-- und damit ein Invaliditätsgrad von 8,6 %.

Ginge man mit dem Beschwerdeführer (vgl. Urk. 1 S. 4) bei der Berechnung des Invalideneinkommens vom Niveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) der LSE aus, errechnete sich ein Invalideneinkommen von Fr. 68'717.-- für das Jahr 2002 beziehungsweise bei Berücksichtigung des maximalen Abzugs von 25 % von Fr. 51'538.--, was bei einem Valideneinkommen von Fr. 46'800.-- zu keiner Erwerbseinbusse führte.

6.

6.1 Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf berufliche Massnahmen hat.

6.2

6.2.1 Vorliegend wird die rechtsprechungsgemäss geforderte Erheblichkeitsschwelle einer Einkommenseinbusse von 20 % nicht erreicht (vgl. vorn Erw. 1.2). Trotzdem bleibt zu prüfen, ob Umstände im Sinne der nachstehenden Rechtsprechung vorhanden sind, welche einen Anspruch auf Umschulung begründen.

6.2.2 Ein 1972 geborener, gelernter Bäcker/Konditor arbeitete als solcher ab 1991 in einer Bäckerei/Konditorei. Wegen einer berufsbedingten Rhinoconjunctivitis allergica bei Sensibilisierung gegenüber diversen Mehlen sowie einer latenten Sensibilisierung gegenüber Hausstaubmilben, welche zuletzt in einer Nichteignungsverfugung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt mündeten, wurde das Arbeitsverhältnis auf Ende 1994 aufgelöst. Nachdem der gelernte Bäcker/Konditor bei einer Konservenfabrik eine Stelle als Betriebsmitarbeiter/Praktikant angetreten hatte, begann er innerhalb der Firma ab August 1996 eine zweijährige Lehre als Konserven- und Tiefkühltechnologie (BGE 124 V 109).

Obschon die Erheblichkeitsschwelle von 20 % nicht erreicht wurde, bejahte das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) mit folgender Begründung einen Anspruch des ehemaligen Bäcker-Konditors auf Umschulungsmassnahmen:

Es gehe nicht an, den Anspruch auf Umschulung - im Sinne einer Momentaufnahme - ausschliesslich vom Ergebnis eines auf den aktuellen Zeitpunkt begrenzten Einkommensvergleichs, ohne Rücksicht auf den qualitativen Ausbildungsstand einerseits und die damit zusammenhängende künftige Entwicklung der erwerblichen Möglichkeiten andererseits, abhängen zu lassen. Vielmehr sei im Rahmen der vorzunehmenden Prognose unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht nur der Gesichtspunkt der Verdienstmöglichkeit, sondern der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sei aber auch der Umstand, dass die Einkommensentwicklung bei Arbeitnehmern mit und ohne Berufsausbildung nicht gleichmässig verlaufe; es sei eine Erfahrungstatsache, dass in zahlreichen Berufsgattungen der Anfangslohn nach Lehrabschluss nicht oder nicht wesentlich höher liege als gewisse Hilfsarbeitersaläre, dafür aber in der Folgezeit um so stärker anwachse (BGE 124 V 111f. Erw. 3b mit Hinweisen).

Der Anspruch auf Umschulungsmassnahmen wurde insbesondere damit begründet, dass das berufliche Fortkommen und damit die Erwerbsaussichten als Hilfsarbeiter mittel- bis längerfristig betrachtet nicht im gleichen Masse gewährleistet seien wie im angestammten Beruf. Dagegen sei von der - als angemessen zu qualifizierenden - Umschulung zum Konserven- und Tiefkühltechnologien eine erhebliche einkommensmässige Besserstellung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erwarten, was um so wichtiger sei, als es sich beim Beschwerdeführer um einen noch jungen Versicherten mit langer verbleibender Aktivitätsdauer handle (BGE 124 V 112 Erw. 3c).

6.2.3 Im Sinne der vorangehenden Rechtsprechung wurde auch im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen A. vom 19. November 2003, I 794/02, entschieden. Die 1972 geborene Versicherte litt seit ihrer Kindheit an einer hochgradigen Schwerhörigkeit. 1992 schloss sie eine Lehre als Damencoiffeuse ab. Seit Lehrabschluss arbeitete sie auf ihrem Beruf. Sie kündigte ihr Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen auf Ende November 1999. Hernach verlangte sie bei der Invalidenversicherung eine Umschulung zur Maskenbildnerin, welche die Vorinstanz aufgrund mangelnder Erheblichkeit verneinte.

6.2.4 Auch im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen H. vom 18. August 2004, I 783/03, wurde festgehalten, dass der Betrachtungsweise der Vorinstanz nicht beizupflichten sei, wonach bei einem 1979 geborenen Versicherten, welcher eine Lehre als Automonteur abgeschlossen hatte und aus gesundheitlichen Gründen nur für ein Jahr auf seinem Beruf arbeiten konnte, mangels Erreichen der Erheblichkeitsschwelle ein Anspruch auf Umschulung verneint wurde.

In derart gelagerten Fällen sei im Rahmen einer Prognose unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht nur der Gesichtspunkt der Verdienstmöglichkeit, sondern der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe zu berücksichtigen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen H. vom

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.